VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MÖCKMÜHL

Landkreis Heilbronn

Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung
11. Änderung

Stadt Widdern – Bereich „Steinenkreuz“
Stadt Widdern, OT Unterkessach – Herausnahme „Hagenbusch II“

Teil 2
Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB

ENTWURF
Stand: 11.11.2022

Bearbeitung:

WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts ... 2

2 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans ... 2
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans ... 2
2.2 Landschaftsplan ... 2
2.3 Bedarf an Grund und Boden ... 3
2.4 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Flächennutzungsplan ... 4

3 Bestandsaufnahme (IST-Zustand) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ... 6
3.1 Planungsgebiet ... 6
3.2 Wirkfaktoren der Planung ... 7
3.3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen ... 7
3.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG ... 9
3.5 Zusammenfassende Prognose ... 10
3.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) ... 10

4 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten ... 12

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 14
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ... 14

6 Hinweise zur Abschichtung ... 14

7 Beschreibung der Prüfmethoden ... 15
7.1 Methodik ... 15
7.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen ... 15

8 Monitoring ... 15

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 16

10 Referenzliste der Quellen ... 17

1 Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 1999, 1. Fortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Möckmühl beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft eine Änderung im Gebiet „Steinenkreuz“, Stadt Widdern, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung durchzuführen. Gleichzeitig wird eine geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Unterkessach aus dem FNP herausgenommen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Möckmühl macht die Erstellung eines Umweltberichts nach §§ 2 (4) und 2a BauGB erforderlich. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet die Gebiete der Teiländerungen und beurteilt sie hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Für die VVG Möckmühl liegt der „Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung“ vom 06.07.2006 vor. Er bildet die Grundlage für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Flächennutzungsplan wird als vorbereitender Bauleitplan zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gemeindegebiet (§ 1 (3) BauGB) aufgestellt. Die Ziele und Inhalte legt § 5 (1) und (2) BauGB fest. Das Baugesetzbuch definiert in § 1 (5) Satz 1 die allgemeinen Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung, wonach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit einer sozialgerechten Bodennutzung die natürlichen Lebensgrundlagen sichern und entwickeln soll.

Die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen erfordert die Neuausweisung von Bauflächen auf der Gemarkung. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wurde der Bebauungsplan „Steinenkreuz“ in Widdern aufgestellt. Bisher stellt der FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geplante Wohnbaufläche dar. Die zukünftige Planung steht mit dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht in Einklang. Daher ist die 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich. Gleichzeitig wird eine geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Unterkessach („Hagenbusch II“) aus dem FNP herausgenommen, da sich kein Bedarf mehr begründen lässt.

2.2 Landschaftsplan

Für den Verwaltungsraum Möckmühl liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 vor (Reinhold Dupper, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Bad Friedrichshall). In diesem wurde eine Analyse der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vorgenommen und die Konflikte vorhandener und geplanter Raumnutzungen dargestellt. Die Aussagen flossen in eine landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption ein.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g in der Umwelt-

prüfung heranzuziehen. Die wesentlichen Aussagen zu den Schutzgütern im Landschaftsplan 1994 wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für den Landschaftsraum der VVG Möckmühl werden im Landschaftsplan angegeben:

Tab. 1: Entwicklungsziele und Maßnahmen des Landschaftsplans 1994 (Büro R. Dupper, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Bad Friedrichshall)

Schutzgüter	Maßnahmen
Wasser, Boden und Luft	▪ Altlastensanierung ▪ Rückwandlung von Äckern in Grünland ▪ Erosionsmindernde Bewirtschaftungsweisen im Ackerbau ▪ Gewerbegebiete in den Talauen - alternativen Standort erkunden ▪ Flächen mit besonderer Eignung für Extensivierung ▪ Gewässerbegleitende Vegetation aufbauen ▪ Immissionsschutzpflanzungen
Arten und Biotope	▪ Schutzmaßnahmen für bedrohte Trockenbiotope ▪ Erhalt und Entwicklung gut strukturierter Bereiche ▪ Biotopverbund ▪ Sanierung Feuchtbiotope ▪ Ausweisung von Naturdenkmalen
Landschaftsbild	▪ Ortsrandgestaltung ▪ Baumreihen erhalten, ergänzen, anpflanzen ▪ Grünordnungsplan ▪ Eingrünung von Baukörpern in der freien Landschaft ▪ Sanierungskonzepte für nicht landschaftsgerechte Pflanzungen ▪ Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die geplante 11. Änderung des FNP der VVG Möckmühl befindet sich im Außenbereich und ist bisher nicht überbaut. Insgesamt werden ca. 2,7 ha in Anspruch genommen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen beträgt ca. 2,1 ha, die von Mischbauflächen ca. 0,5 ha sowie Ver- und Entsorgungsflächen 0,1 ha. Die Flächenausweisung hat einen geringeren Umfang als die bereits geplante Wohnbaufläche aus dem bisher rechtskräftigen FNP (4,0 ha). Somit werden ca. 1,3 ha geplante Wohnbaufläche aus dem FNP herausgenommen, wodurch dem Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) Rechnung getragen wird. Weiterhin entfallen nochmals 0,5 ha geplante Wohnbaufläche durch die Herausnahme der Fläche „Hagenbusch II“.
Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Dies ist unvermeidbar, wenn der Nachfrage nach Wohnraum adäquat entsprochen werden soll.

2.4 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Flächennutzungsplan

Die Fachziele beziehen sich hauptsächlich auf den Erhalt und die Förderung der einzelnen Schutzgüter. Auf Ebene des Bebauungsplans sollen diese Ziele konkretisiert werden.

Schutzgut	gesetzliche Vorgaben	Ziele
Boden/ Fläche	§ 1a BauGB, § 1 und 17 BBodSchG	• sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Verringerung der Neuflächeninanspruchnahme durch Nachverdichtung und Innenentwicklung • Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß • Sanierung von Altlastenstandorten, Erhaltung der natürlichen Funktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte • Sicherung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft • Reduzierung des Pestizid-, Herbizid- und Düngemitteleinsatzes, Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit
	Regionalplan RVHF 1.2.4 (G)	• Sparsame Flächeninanspruchnahme
Wasser	§§ 1, 5, 6, 27, 47 WHG, § 1 BNatSchG	• nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zur Sicherung als Lebensgrundlage des Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands • Vermeidung von Maßnahmen, die zu nachteiligen Gewässereigenschaften führen können • Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, auch für von Gewässern abhängigen Ökosystemen und Feuchtflächen • Sicherung einen guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers unter Berücksichtigung des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung • Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und Sicherung ausreichender Retentionsräume für den Hochwasserschutz • Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik
Klima / Luft	§ 1 (6) Nr.7e, f BauGB, §§ 1, 44-47 BImSchG	• Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern • Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie • Schutz aller Schutzgüter und des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen • Verbesserung der Luftqualität und Planungen zur Luftreinhaltung

Arten und Biotope/ Biologische Vielfalt	§ 1 BNatSchG	• Erhalt und Sicherung der biologischen Vielfalt • Erhalt und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit
	Regionalplan RVHF 1.2.4 (G)	• Anpassung der unterschiedlichen räumlichen Nutzungen an das Leistungsvermögen des Naturhaushalts • Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen • Erhaltung eines vernetzten Freiraumsystems
Landschaftsbild/ Erholung	§ 1 BNatSchG	• Erhalt und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	§§ 6, 8 DSchG	• Erhaltungspflicht, allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen

3 Bestandsaufnahme (IST-Zustand) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Änderung 11.1 – Bereich „Steinenkreuz“

3.1.1 Planungsgebiet

Planungsgebiet	
Angaben zum Standort	VVG Möckmühl, Stadt Widdern, Gemarkung Steinenkreuz Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Widdern. An das Plangebiet grenzen im Norden Wohnbauflächen, im Osten Waldflächen, im übrigen Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gebiet stellt sich als Acker- und Wiesenflächen dar und liegt zwischen 207 bis 226 m ü NHN.
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW)	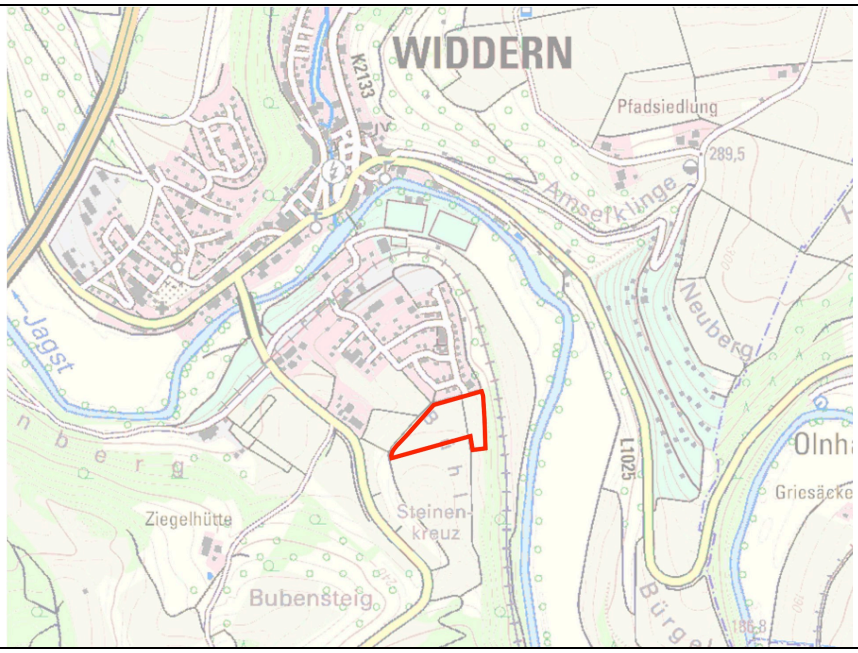
Art des Vorhabens	Ausweisung: Wohnbaufläche (W), gemischte Baufläche (M), Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 2,7 ha
Naturraum und PNV	Der Planungsbereich liegt in der Naturräumlichen Einheit „Kocher-Jagst-Ebenen“ in der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald.
Schutzgebiete nach NatSchG	Innerhalb: FFH-Mähwiese: Flachland-Mähwiese Steinenkreuz südlich Widdern Östlich angrenzend: Offenland-Biotop „Gehölzbestände im Gewann Bühl“ Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen“ mit angrenzenden Gebietsteilen
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b	Ca. 120 m östlich FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ (DE-6721341) mit SPA-Gebiet „Jagst mit Seitentälern“

BauGB	Es wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.
sonstige Schutzgebiete	keine
Regionalplan	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn – Franken 2020 ist der Bereich des Plangebietes als „geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ und in Teilbereichen als Weißfläche dargestellt.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

3.1.2 Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren der Planung			
	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
Schutzgut	Ja	Nein	
Boden / Fläche	x		
Grundwasser	x		
Oberflächengewässer		x	Keine Oberflächengewässer im Plangebiet.
Klima und Luft	x		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	x		
Mensch / Gesundheit		x	Vorbelastungen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Immissionen möglich. Grenzwerte für Geruch und Lärm werden eingehalten. Von Wohngebieten gehen keine erheblichen Belastungen auf die menschl. Gesundheit aus.
Erholung / Landschaftsbild	x		
Kultur- und Sachgüter	x		
Wechselwirkungen		x	

3.1.3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

Die Aussagen zur Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind teilweise nachrichtlich aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Steinenkreuz“ (roosplan, Backnang, 10.05.2022) übernommen.

Schutzgut	**Grad der Erheblichkeit**
Boden / Fläche *Bestand:* Die Bedeutung des Gebietes ist aufgrund der Bewertung der Bodenfunktionen als allgemein-besonders einzuschätzen. Altlasten sind nicht bekannt. Es besteht keine Vorbelastung durch Versiegelungen. Es sind landwirtschaftlich genutzte Flächen der Flurbilanz Vorrangflur II und geringfügig Vorrangflur I betroffen. Dies sind überwiegend landbauwürdige Flächen, auf denen eine Fremdnutzung ausgeschlossen werden sollte. *Prognose:*	•••

In Wohn- und Mischgebieten ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen. Es werden Flächen im Außenbereich dauerhaft in Anspruch genommen, die der landwirtschaftlichen Nutzung und Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen werden.	
Grundwasser *Bestand:* Im westlichen Planteil liegt Oberer Muschelkalk (GWL) vor. Dieser besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Im östlichen Teil schließt die hydrogeologische Einheit jungquartäre Flusskiese und Sande (GWL) mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung an. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. *Prognose:* In Wohngebieten ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen. Auf überbauten und versiegelten Flächen ist mit dem Verlust bzw. der Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Zur Minderung der Auswirkungen ist u.a. eine Retentionsfläche im Plangebiet vorgesehen.	••
Klima und Luft *Bestand:* Die Ackerfläche stellt ein potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet dar und besitzt somit eine besondere Bedeutung. Die gebildete Kaltluft fließt der Topografie folgend hangabwärts. Es besteht dadurch eine siedlungsrelevante Bedeutung des nördlich angrenzenden Wohngebiets. Westlich des Plangebiets befindet sich ein genehmigter, landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetrieb. Die Messwerte der Immissionsbelastung (Feinstaub, Stickstoffdioxid, Ozon) stellen bisher und in der Prognose bis 2025 eine geringe-mittlere Belastung dar. *Prognose:* Auf den überbauten Flächen ist dem Verlust der Kaltluftentstehung zu rechnen. Durch die Stellung der baulichen Anlagen aus den städtebaulichen Festsetzungen wird der bodennahe Luftaustausch nicht behindert bzw. die Durchlüftung von Widdern wird nicht beeinträchtigt. Das lokale Kleinklima kann durch eine Erhöhung von Immissionen durch die (geringe) Zunahme an Verkehr und durch Feuerungsanlagen beeinträchtigt werden. Durch die Bebauung ist mit einer vermehrten sommerlichen Wärmebelastung und verminderten nächtlichen Abkühlung (Wärmeinseln) zu rechnen. Im gesamten Plangebiet werden die Grenzwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) deutlich eingehalten.	•
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt *Bestand:* Die Ackerflächen besitzen nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese (geschütztes Biotop) von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Das Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für Offenlandarten dar. Der Waldrand am östlichen Plangebiet stellt eine potenzielle Leitbahn für Fledermäuse dar. Im südlichen Bereich tangiert der Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte das Plangebiet. Die biologische Vielfalt ist voraussichtlich von allgemeiner Bedeutung. *Prognose:*	•••

Durch die Planung ist mit dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu rechnen. Der Bereich der Mähwiese muss vollständig ausgeglichen werden. Für Vogel- und Fledermausarten sind entsprechende Nisthilfen zu installieren.	
Landschaftsbild / Erholung *Bestand:* Innerhalb der Fläche besteht hauptsächlich ein monotoner Nutzungscharakter. Die angrenzenden Strukturen, wie die waldbestandene Hangkante im östlichen Bereich und die Mähwiesen stellen typische Landschaftselemente des Naturraums dar. Das Gebiet liegt leicht exponiert über dem Jagsttal, bedeutende Sichtbeziehungen bestehen nicht. Insgesamt kann von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut ausgegangen werden. Östlich und südlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal“ an. Die Wegebeziehungen in den Randbereichen sind für die siedlungsnahe Erholung von Bedeutung. *Prognose:* Durch die Planung wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Auf B-Planebene sind Maßnahmen zur Eingrünung und Festsetzung der Gebäudehöhe getroffen worden.	••
Kultur-/ Sachgüter *Bestand:* Bau- und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Als Sachgut besteht eine allgemeine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Vorrangflur II, geringfügig Vorrangflur I der digitalen Flurbilanz). *Prognose:* Mit der Planung werden der Landwirtschaft dauerhaft Flächen entzogen. Die Inanspruchnahme ist jedoch erforderlich und unvermeidlich, wenn ein Beitrag zur Bedarfsdeckung im Wohnungsbau geleistet werden soll.	••

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ••• / mittel: •• / gering: •

3.1.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Es liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan „Steinenkreuz“ vor (roosplan, Backnang, 06.12.2021).

„Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Begehungen insgesamt 24 Vogelarten beobachtet werden, von denen 10 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Die Bruten der kartierten Arten konzentrierten sich auf die Gehölze des Hangwalds im nahen und weiteren Umfeld des Plangebiets. Offenland- oder Bodenbrüter wurden auf den Kartierungsflächen nicht beobachtet. Generell wurden im Untersuchungsgebiet weitestgehend häufige und synanthrope Vogelarten beobachtet.

Bei der Artengruppe Fledermäuse wurde ein planungsrelevantes Vorkommen von Zwergfledermäusen und Vertretern der Gattung Myotis im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler waren nur unregelmäßig und in geringen Individuenzahlen vertreten, weshalb dem Untersuchungsgebiet für diese Arten keine essentielle Bedeutung beizumessen ist. Die Zwergfledermaus hat mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Wochenstubenquartier in der bestehenden Wohnbebauung nördlich des Plangebiets. Zum Transfer zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten im Halboffenland nutzen die Tiere den Waldrand östlich des Plangebiets. Da die Zwergfledermaus eine synanthrope Art ist, sind Beeinträchtigungen durch die Planung unwahrscheinlich. Die Gattung Myotis wurde hauptsächlich im südlichen Bereich des Plangebiets bei Transferflügen entlang des Waldrands erfasst, wobei im Zusammenhang mit einer Einzelsichtung ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus vermutet wird. Da Myotis-Arten größten-

teils lichtscheu sind und strukturgebunden fliegen, müssen für die Gattung bei Umsetzung der Planung Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine streng geschützten Reptilien im Untersuchungsgebiet beobachtet. Eine Beeinträchtigung der Artengruppe durch das Bauvorhaben kann folglich ausgeschlossen werden."

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Vogel- und Fledermausarten auszuschließen, wurden im Bebauungsplan entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

3.1.5 Zusammenfassende Prognose

Aufgrund des zu erwartenden mittleren Versiegelungsgrades durch die geplanten Wohn- und Mischbauflächen, der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen und wertvollen Ackerflächen sowie der Lage über dem Landschaftsraum Jagsttal ist insbesondere mit Eingriffen in das Schutzgut Boden/Fläche, die Grundwasserneubildung, das Schutzgut Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch/Gesundheit und Klima/Luft können voraussichtlich ausgeschlossen werden. Kultur- oder Bodendenkmale sind nicht bekannt.
Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.
Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

3.1.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Nutzungen bestehen bleiben. Es würde kein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen. Es ist von keinen wesentlichen Veränderungen der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen. Die gute landwirtschaftliche Eignung der Fläche lässt darauf schließen, dass Ackerbau langfristig betrieben wird.

3.2 Änderung 11.2 – Herausnahme „Hagenbusch II“

3.2.1 Planungsgebiet

Planungsgebiet	
Angaben zum Standort	VVG Möckmühl, Stadt Widdern, OT Unterkessach Das Plangebiet schließt nördlich an die Ortslage von Unterkessach an. An den Nord-, West- und Ostrand grenzen Acker- und Wiesenflächen an. Das Gebiet stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar und liegt um 280 m ü NHN.
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW)	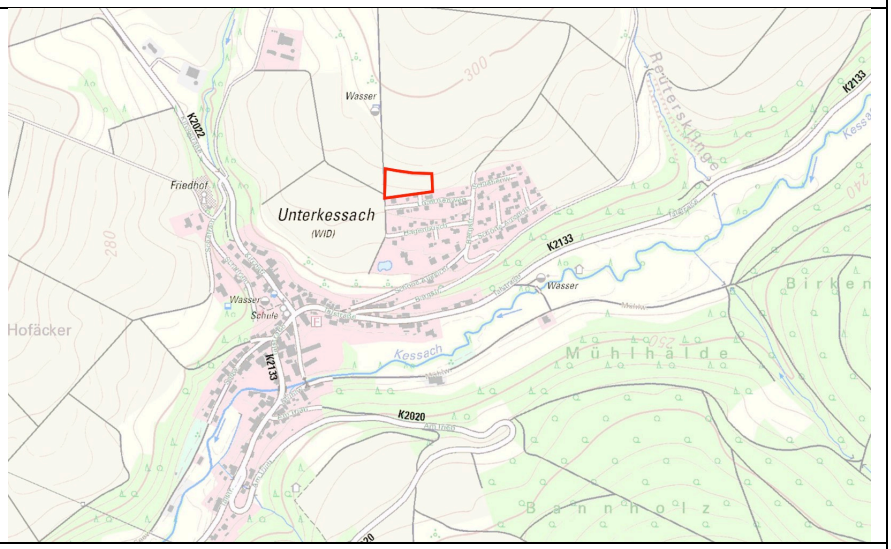
Art des Vorhabens	Ausweisung: Flächen für die Landwirtschaft
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 0,5 ha
Naturraum und PNV	Der Planungsbereich liegt in der Naturräumlichen Einheit „Bauland“ in der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald.
Schutzgebiete nach NatSchG	-
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB	Ca. 350 m südlich SPA-Gebiet „Jagst mit Seitentälern“ Erhebliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.
sonstige Schutzgebiete	-
Regionalplan	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn – Franken 2020 ist der Bereich des Plangebietes als Weißfläche ohne raumplanerische Festlegungen dargestellt.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

3.2.2 Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren der Planung			
	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
Schutzgut	Ja	Nein	Die geplante Wohnbaufläche „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP vollständig herausgenommen. Es ist dadurch mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Boden / Fläche		x	
Grundwasser		x	
Oberflächengewässer		x	
Klima und Luft		x	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		x	
Mensch / Gesundheit		x	
Erholung / Landschaftsbild		x	
Kultur- und Sachgüter		x	
Wechselwirkungen		x	

3.2.3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

Die geplante Wohnbaufläche „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP vollständig herausgenommen. Es ist dadurch mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.2.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Die geplante Wohnbaufläche „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP vollständig herausgenommen. Es ist dadurch mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.2.5 Zusammenfassende Prognose

Die geplante Wohnbaufläche „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP vollständig herausgenommen. Es ist dadurch mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.2.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), bliebe eine Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet weiterhin möglich. Dadurch wäre insgesamt betrachtet mit einem höheren Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen. Die zu erwartende Versiegelungsrate zwischen durchschnittlich 40-60% pro Baugrundstück ist verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser. Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas (Wärmeinsel-Effekt) und des Landschaftsbildes aufgrund der exponierten Lage wären nicht auszuschließen. Der Lebensraum für Arten und Biotope würde sich weiter verkleinern.

4 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die geplante Fläche am Standort Steinenkreuz ist bereits als geplante Wohnbaufläche im bestehenden FNP der VVG Möckmühl ausgewiesen. Damit wurde im Vorfeld die Standorttauglichkeit für dieses Gebiet definiert. Die zu Widdern gehörenden Teilorte Unterkessach und Volkshausen im Norden sind ca. 3,5 - 4,0 km entfernt. *„Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist der Hauptort Widdern von zentraler Bedeutung, da sich hier Versorgungsmöglichkeiten befinden. Daher sollen primär hier Flächen für den Wohnungsbau geschaffen werden. Aufgrund der topografisch beengten Lage Widdern im Jagsttal sind die Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt und es muss in die*

Höhenlagen an den Siedlungsrändern ausgewichen werden.“ (Begründung Bebauungsplan „Steinenkreuz“, Käser Ingenieure, 13.05.2022).
Wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, wird die Entwicklung im Hauptort Widdern durch umschließende Schutzgebiete begrenzt, sodass eine Entwicklung am geplanten Standort Steinenkreuz dort möglich und sinnvoll ist.

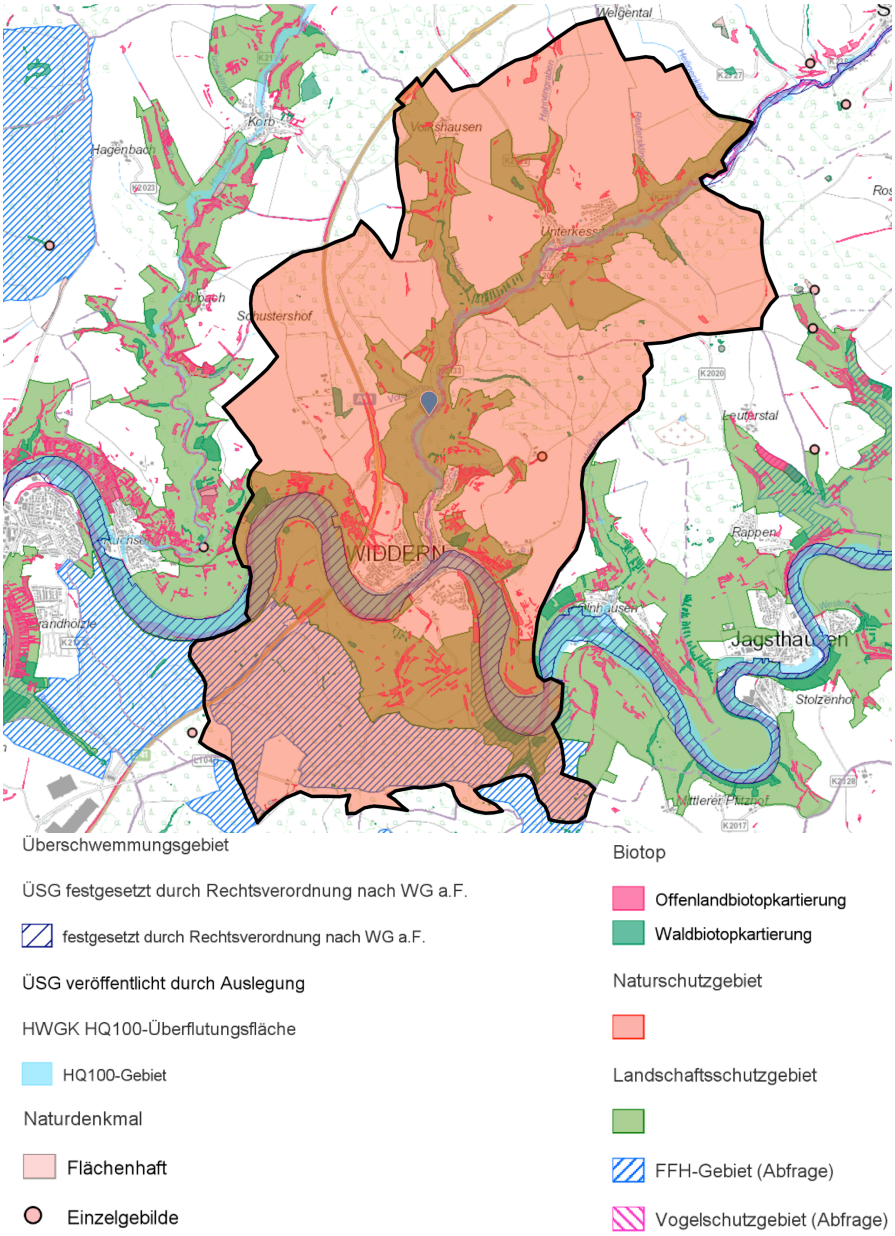

Abb. 1: Schutzgebiete Gemeindegebiet Widdern (RIPS LUBW, 2022)

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Maßnahmen
Boden	- Minimierung der Versiegelung und Bodenverdichtung - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha
Wasser	- Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Prüfbedarf bei Wasserschutzgebieten) - Schaffung natürlicher Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigtes Wasser - Anlage von Dachbegrünung und Retentionsbereichen zur Wasserrückhaltung - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha
Klima/Luft	- Verringerung thermischer Belastungen durch geeignete Baukörper - Vermeidung riegelartiger Bebauung - Eingrünung des Gebiets und der Baulichkeiten - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt	- Entwicklung von Biotopvernetzungselementen im Planungsraum - Minimierung der Störung durch Beleuchtung (Leuchtmittel, Dimensionierung, Stellung und Anzahl der Leuchten) - Bauzeitenregelung (Rodungsarbeiten zwischen 1.10. und 28.02.) - CEF-Maßnahmen - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha
Landschaftsbild/Erholung	- Gebietseingrünung - Maximalhöhen der Bebauung - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha
Mensch/Gesundheit	- Minimierung des Verkehrsaufkommens durch kurze Erschließungswege - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha
Kultur-/Sachgüter	- geeignete Standortwahl zur Meidung von Flächen potenzieller archäologischer Funde - Zurücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 1,8 ha

6 Hinweise zur Abschichtung

Zur weiteren Abschichtung sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Detaillierte Beachtung artenschutzrelevanter Aspekte auf Bebauungsplan-Ebene
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplanebene
- Bewertung des Schutzgutes Boden nach Heft 24 und Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Bebauungsplan-Ebene

7 Beschreibung der Prüfmethoden

7.1 Methodik

Der Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, beschreibt die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Plangebiete und beurteilt diese hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zur Vermeidung und Verringerung gemacht. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben und Aussagen zur Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.

Die Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt Anlage 1 zu § 2 (4) u. §§ 2a und 4c BauGB.

Die Qualitäten des Bestandes und die Wirkungen der Planungen auf die Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht verbal-argumentativ beurteilt.

Die Definition der Bedeutung für Natur und Landschaft erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter in fünf Stufen von „sehr hoch“ bis „sehr gering“ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung	
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt
sehr hoch	besondere
hoch	
mittel	allgemeine
gering	geringe
sehr gering	

7.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Bedeutende Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen haben sich nicht ergeben.

8 Monitoring

Im Wesentlichen sollten dabei die Ziele der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüft werden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 1999, 1. Fortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Möckmühl beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft eine Änderung im Gebiet „Steinenkreuz“, Stadt Widdern, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung durchzuführen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Möckmühl macht die Erstellung eines Umweltberichts nach §§ 2 (4) und 2a BauGB erforderlich.

Aufgrund des zu erwartenden mittleren Versiegelungsgrades durch die geplanten Wohn- und Mischbauflächen, der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen und wertvollen Ackerflächen sowie der Lage über dem Landschaftsraum Jagsttal ist insbesondere mit Eingriffen in das Schutzgut Boden/Fläche, die Grundwasserneubildung, das Schutzgut Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch/Gesundheit und Klima/Luft können voraussichtlich ausgeschlossen werden. Kultur- oder Bodendenkmale sind nicht bekannt.
Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.
Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

Die konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die Formulierung geeigneter Kompensationsmaßnahmen insbesondere für die Schutzgüter Arten/Biotope und Boden sowie vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Die Herausnahme der geplanten Wohnbaufläche „Hagenbusch II“ führt zu keinen erheblichen Auswirkungen.

aufgestellt:
Stuttgart, den 27.07.2022
letztmalig geändert: 11.11.2022
Wick+Partner

WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

10 Referenzliste der Quellen

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2019): 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken, Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsreinrichtungen

LANDRATSAMT HEILBRONN (2006): Flächennutzungsplan Verwaltungsraum Möckmühl, 1. Fortschreibung 1999

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

KÄSER INGENIEURE (2022): Stadt Widdern, Bebauungsplan Steinenkreuz

ROOSPLAN (2022): Stadt Widdern, Bebauungsplan Steinenkreuz, Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

ROOSPLAN (2021): Stadt Widdern, Bebauungsplan Steinenkreuz, Artenschutzrechtliche Prüfung

ROOSPLAN (2021): Stadt Widdern, Bebauungsplan Steinenkreuz, Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

IMA RICHTER & RÖCKLE GMBH & CO.KG (2020): Ergebnis der vereinfachten, orientierenden Ausbreitungsrechnung Geruch für das Plangebiet „Steinenkreuz“ in Widdern

HEINE + JUD (2022): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Steinenkreuz“ in Widdern